

Legal News



Rechtliche Aspekte von Domains

Bernhard Blum, Fürsprecher, Legal Services, bernhard.blum@ch.ey.com

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Das Internet wurde ursprünglich lediglich vom Militär und von Hochschulen zum Datenaustausch benutzt. Dank Diensten wie E-Mail und insbesondere mit der Einführung von Webbrowsern und grafischen Websites vor rund zwanzig Jahren begann das Internet jedoch einen ungebremsen Siegeszug und ist heutzutage weder aus der Geschäftswelt noch aus der Privatwelt wegzudenken. Untereinander verlinkte Websites ermöglichen, mittels Mausklicks auf eine unglaubliche Fülle von Informationen und Dienstleistungen zuzugreifen. Hauptelement sind dabei die einprägsamen Bezeichnungen von Websites wie beispielsweise «www.ey.com», welche das rasche Auffinden der gewünschten Informationen ermöglichen, die sogenannten Domains. Domains erfüllen indessen nicht nur eine technische Funktion. Sie sind auch rechtlich relevant, indem sie dem Halter eine (technisch bedingte) Exklusivität vermitteln, die unter Umständen in Konflikt mit Rechten Dritter geraten kann, z. B. mit Marken-, Firmen- oder Persönlichkeitsrechten. Auf diese und weitere Themen wird nachfolgend eingegangen.

Daniel Bachmann
Rechtsanwalt Partner, Legal Services
daniel.bachmann@ch.ey.com

1. Die Domain

1.1. Funktion der Domain

Für die eindeutige Identifikation wird je-dem Bürger eine Sozialversicherungsnummer zugeteilt. Im Internet präsentiert sich die Situation ähnlich: jedem am Internet angeschlossenen Computer bzw. Server wird eine eindeutige Nummer zugeordnet, die sogenannte Internet Protocol Address bzw. IP-Adresse, beispielsweise «199.52.9.62». Mittels dieser Internetadresse kann dieser Computer weltweit mit anderen Computern kommunizieren, und es können die bei ihm hinterlegten Informationen und insbesondere die Website abgerufen werden. Weil Begriffe besser im Gedächtnis haften bleiben als Zahlenfolgen, besteht die Möglichkeit, über das sogenannte Domain Name System (DNS) einer Internetadresse eine Buchstabenreihe oder einen Begriff zuzuordnen, den sogenannten Domain Name bzw. die Domain. Somit kann beispielsweise mit der Eingabe von «www.ey.com» die Website von Ernst & Young aufgerufen werden, ohne dass die IP-Adresse des entsprechenden Servers in Form einer Zahlenreihe eingetippt werden muss.

1.2. Aufbau der Domain

Eine Domain wird stets von rechts nach links gelesen, immer bis zum nächsten Punkt. Der Teil ganz rechts wird als sogenannte Top Level Domain bezeichnet. Einerseits existieren die länderspezifischen Top Level Domains, wie beispielsweise «.ch» für die Schweiz oder «.li» für

das Fürstentum Liechtenstein. Andererseits gibt es die generischen Top Level Domains wie beispielsweise «.com» oder «.org», welche nicht einem bestimmten Land zugeordnet sind. Der Teil links der Top Level Domain ist die sogenannte Second Level Domain. Für alle Domains mit der gleichen Top Level Domain ist jeweils ein spezifischer Registerbetreiber verantwortlich. Die Endungen «.ch» und «.li» beispielsweise verwaltet die Stiftung SWITCH. Die Endungen «.com» und «.org» administriert die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) in Zusammenarbeit mit anderen Registerbetreibern.

1.3. Rechtsnatur der Domain

Vereinfacht gesagt, beruht eine Domain auf einer Art Mietvertrag, mittels welchem der Inhaber einer Website von einem Registerbetreiber das Recht erwirbt, einer Domain die IP-Adresse seines Servers zuzuordnen. Damit können Drittpersonen durch Eingabe der jeweiligen Domain auf die Website des Inhabers gelangen, welche auf dem zugeordneten Server abgelegt ist. Aus technischen Gründen ist jede Domain einmalig, so dass der Halter durch die Registrierung einer Domain dadurch die exklusive Möglichkeit erhält, auf eine von ihm bestimmte IP-Adresse zu verweisen, auf welcher seine Website abgelegt ist. Somit ist beispielsweise sichergestellt, dass bei der Eingabe von «www.ey.com» ausschliesslich die Webseite von Ernst & Young angezeigt wird.

1.4. Abwehrwirkung der Domain

Dem Domain-Halter stehen, abgesehen von der vorerwähnten Vorzugsstellung, keine weiteren Rechte zu, insbesondere keine Ausschliesslichkeitsansprüche, wie dies namentlich beim Firmennamen oder bei Immaterialgüterrechten wie der Marke der Fall ist. Es empfiehlt sich daher unter Umständen, die Domain bzw. deren kennzeichnenden Bestandteil als Marke zu schützen und umgekehrt allfällige Marken oder den Firmennamen auch als Domains zu registrieren.

2. Die Registrierung

2.1. First come, first served

Jede Domain ist einzigartig und kann nur einmal vergeben werden. Die Vergabe erfolgt nach dem Grundsatz «first come, first served» – wer also eine Domain zuerst beantragt, wird als ihr Halter registriert. Der Registerbetreiber, beispielsweise SWITCH für die Top Level Domain «.ch», ist jedoch nicht verpflichtet, die Berechtigung des Gesuchstellers zu überprüfen.

2.2. Cyber- und Typosquatting

Mangels Prüfung der Berechtigung geschieht es daher immer wieder, dass ein bösgläubiger Halter eine Domain hauptsächlich registriert, um sie einem Interessenten, beispielsweise dem Inhaber der entsprechenden Marke, zu überkauften Preisen zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig zu übertragen. Dieses Vorgehen wird als Cybersquatting bezeichnet. Der Begriff basiert auf den englischen Worten «Cyber», der Vorsilbe für Internet u. Ä., und «Squatter», der Bezeichnung für einen Hausbesitzer. Beispiele sind die Registrierung der folgenden Domains: youtube.ch, feldschlössli.ch und luzern.ch.

Eine Abwandlung des Cybersquatting ist das sogenannte Typosquatting, die Registrierung von häufigen Tippfehlern von bekannten Domains. Beispiele sind die Registrierung von amazon.com (statt amazon.com) oder sunirse.ch (statt sunrise.ch).

2.3. Verletzung von Rechten Dritter

Da bei der Registrierung einer Domain die Berechtigung des Gesuchstellers

nicht überprüft wird, ist es denkbar, dass dadurch die Rechte Dritter verletzt werden. Häufig handelt es sich um Marken, bei berühmten Persönlichkeiten oder Ortschaften hingegen geht es meistens um Persönlichkeitsrechte, nämlich um den Namen nach Art. 29 Abs. 2 ZGB. In Frage kommen auch Verstösse gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder das Firmenrecht. Für den Dritten besteht entweder die Möglichkeit, durch Verhandlungen mit dem Domain-Halter eine einvernehmliche Lösung zu finden, oder den Rechtsweg zu beschreiten. Nebst der Anrufung der ordentlichen Zivilgerichte sehen die meisten Registerbetreiber von Top Level Domains ein besonderes Streitbeilegungsverfahren, welches auf dem Muster der ICANN basiert (www.icann.com/en/udrp).

2.4. Verfahren der SWITCH

Der Ablauf dieses Verfahrens soll in der Folge am Beispiel der von der SWITCH verwalteten Top Level Domains «.li» und «.ch» grob aufgezeigt werden (www.nic.ch/reg). In diesem Verfahren amtiert die World Intellectual Property Organization (WIPO) als Streitbeilegungsstelle. In einem sogenannten Schlichtungsversuch probiert ein von der WIPO eingesetzter Schlichter bei einem Telefongespräch zwischen dem Dritten, welcher sich von der registrierten Domain betroffen bzw. verletzt fühlt, und dem aktuellen Halter, eine Lösung zu finden.

Falls keine Lösung erzielt wird, kann der Dritte in einem zweiten Schritt einen sogenannten Expertenentscheid verlangen. Der von der WIPO eingesetzte Experte entscheidet in einem summarischen Verfahren gestützt auf einen elektronischen, einfachen Schriftenwechsel ohne Parteiverhandlung, ob eine Verletzung der oben in Ziffer 2.3 erwähnten Rechte vorliegt. Schadenersatz hingegen kann in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden. Das Begehren wird entweder zurückgewiesen oder gutgeheissen. In letzterem Fall registriert SWITCH den Dritten als neuen Halter der Domain. Ist eine Partei mit dem Expertenentscheid nicht einverstanden, kann sie immer noch innert zwanzig Tagen die ordentlichen Zivilgerichte anrufen.

Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 144 000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1 940 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2008/2009 einen Umsatz von CHF 546 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszuschoöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ey.com/ch.

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

Impressum

Legal News

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG
Marketing and External Communications
Postfach
8022 Zürich

Abonnemente/Adressänderungen

www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/legal

© 2010 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

Mit den Legal News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar.

Kontakte Legal

Basel: Dominik Matter
dominik.matter@ch.ey.com

Bern: Daniel Bachmann
daniel.bachmann@ch.ey.com

Genf: Olivier Dunant
olivier.dunant@ch.ey.com

Zürich: René Schwarzenbach
rene.schwarzenbach@ch.ey.com